

PETRUS SINGERS EMBRACH

Statuten

1. Name, Zweck, Sitz

1.1 Unter dem Namen Petrus Singers Embrach besteht in der Gemeinde Embrach ein Verein (gemischte Gesangsgruppe), im Sinne von Art. 60 ZGB (gegründet als Männerchor am 01.11.1981).

Mit dem Namen PETRUS soll die Verbundenheit mit der Pfarrei St. Petrus zum Ausdruck kommen.

1.2 Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges, probt unter kundiger Leitung Lieder und Messen, zum Vortragen während des Gottesdienstes in der Kirche oder bei weltlichen Anlässen.

Daneben soll auch die Pflege echter Kameradschaft und Geselligkeit einen gebührenden Stellenwert besitzen. Ferner nimmt er Anteil am kulturellen Leben der Gemeinde.

Es ist Ehrensache des Vereins, an familiären Anlässen der Vereinsmitglieder, wie Hochzeiten, Jubiläen und Beerdigungen durch gesangliche Vorträge mitzuwirken.

1.3 Der Verein ist politisch neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Die Petrus Singers Embrach bestehen aus:

Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern
Gönnern

2.2 **Aktivmitglieder** können grundsätzlich alle werden, die:

- Freude daran haben, an der Chormusik aktiv mitzuwirken und mitzugestalten,
- gewillt sind, den zeitlichen Aufwand zu erbringen, den es für die Aktivitäten braucht.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- 2.3 **Passivmitglied** kann werden, wer den jährlich von der GV bestimmten Passivmitgliederbeitrag bezahlt. Das Passivmitglied verfügt über kein Stimmrecht.
- 2.4 **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung verliehen.
Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
- 2.5 **Freimitglieder** der Petrus Singers Embrach sind:
der amtierende Pfarrer / Gemeindeleiter der Pfarrei St. Petrus, Embrach
der Dirigent der Petrus Singers Embrach
- Die Freimitglieder sind stimmberechtigt.
- 2.6 **Gönner** können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse an den Petrus Singers Embrach durch eine finanzielle Unterstützung bekunden.
- 2.7 Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein solcher Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- 2.8 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins nicht vertreten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen.
- 2.9 Wenn es die finanzielle Lage erlaubt, können besonders fleissige Mitglieder jährlich durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

3. **Organisation**

- 3.1 Die Organe der Petrus Singers Embrach sind:

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
Chorleitung

- 3.2 **Die Generalversammlung:**

Die ordentliche GV findet jedes Jahr, möglichst im Januar oder Februar, statt und ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Der Vorstand setzt das Datum der ordentlichen GV fest, stellt die Traktanden auf und verschickt die Einladungen dazu bis spätestens 10 Tage vor dem Durchführungsdatum.

In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand oder Eindrittel der Aktivmitglieder eine ausserordentliche GV einberufen.

3.3 Eine GV ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind.

3.4 Die ordentliche GV behandelt mindestens die folgenden Traktanden:

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Abnahme
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten, übriger Vorstand und Rechnungsrevisor
- Jahresprogramm
- Anträge
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ehrungen
- Verschiedenes

3.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

3.6 Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird ein aus fünf Aktivmitgliedern bestehender Vorstand mit Wiederwählbarkeit gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

3.7 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr.

- 3.8 Der **Präsident** wird einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.
- 3.9 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er leitet als Vorsitzender die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 3.10 Der **Vizepräsident** vertritt im Verhinderungsfall und auf dessen Wunsch den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- 3.11 Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen und besorgt die Korrespondenz.
- 3.12 Der **Kassier** besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, die per Ende Kalenderjahr abzuschliessen ist.
- 3.13 Der **Beisitzer** unterstützt alle Vorstandmitglieder.
- 3.14 Rechnungsrevisoren

Den Revisoren obliegt die Prüfung des gesamten Kassa- und Rechnungswesens. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

3.15 Chorleitung

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Für seine Tätigkeit bezieht der Dirigent ein vom Vorstand festzusetzendes Honorar, sowie allfällige weitere Entschädigungen. Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag festgelegt. Der Vizedirigent vertritt bei Bedarf den Dirigenten. Er wird durch die Vereinskasse pro Einsatz entschädigt.

4. Finanzen

- 4.1 Die Einnahmen der Petrus Singers Embrach bestehen aus:
- dem Beitrag der Kirchgemeinde Sankt Petrus, Embrach
 - den Beiträgen der Aktivmitglieder
 - den Beiträgen der Passivmitglieder

- den freiwilligen Beiträgen von Gönnern, Schenkungen, Legaten, usw.
- den Einnahmen aus Veranstaltungen oder Engagements
- den Zinsen der angelegten Gelder

4.2 Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden an der GV festgelegt.
Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.2 Für die Verbindlichkeit der Petrus Singers Embrach haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Eine Revision der Statuten ist Sache der GV.

5.4 Der Beschluss zu einer Auflösung des Vereins bedarf einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV oder a.o.GV.

5.5 Bei einer Liquidation wird das Vereinsvermögen und das Inventar der Pfarrei St. Petrus, Embrach, zur Verwaltung übergeben.

5.6 Bei einer Wiedergründung eines Gesangschors in der Pfarrei (innert 5 Jahren) mit gleichem Vereinszweck, soll das Vermögen diesem überlassen werden.
Sollte innert 5 Jahren kein neuer Chor entstehen, so ist das Vermögen zur Förderung des Gesangs in der Kirche zu verwenden.

5.7 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 10.02.2004 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Februar 1982. Ebenso sind dadurch allfällige sich widersprechende, in den Protokollen festgehaltene Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Embrach, 24. Februar 2004

Der Präsident:

Donati Sabine

Die Aktuarin:

Marlies Hollenstein